



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt

Nr. 21

Jahrgang 2011

12. Dezember 2011

INHALT

Tag		Seite
03.11.2011	Einrichtung eines Forschungsverbunds „Institute for Applied Software Systems Engineering (IPSSE)“ (1.23.30)	375
15.11.2011	Ordnung für den Forschungsverbund Institute for Applied Software Systems Engineering (IPSSE) (1.23.31)	376
15.11.2011	Ordnung für das Promotionskolleg „Oberflächentechnik und -funktionalisierung“ (6.60.03)	380

Herausgeber:
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

1.23.30 Einrichtung eines Forschungsverbunds „Institute for Applied
Software Systems Engineering (IPSSE)“
Vom 3. November 2011

Beschluss des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal vom 3. November 2011.

Das Präsidium der Technischen Universität Clausthal hat in seiner Sitzung am 3. November 2011 beschlossen, gem. § 17 Abs. 2 der Grundordnung der Technischen Universität Clausthal den Forschungsverbund „Institute for Applied Software Systems Engineering (IPSSE)“ zu bilden.

**1.23.31 Ordnung für den Forschungsverbund Institute for Applied
Software Systems Engineering (IPSSE)
Vom 15. November 2011**

Beschluss des Senats vom 15. November 2011

**§ 1
Definition**

Das Institute for Applied Software Systems Engineering (IPSSE) ist ein wissenschaftlicher Forschungsverbund der Technischen Universität Clausthal. Der Hauptsitz des IPSSE ist an der TU Clausthal, an den Standorten Clausthal-Zellerfeld und Goslar. Mitglieder können mit Zustimmung des Vorstands auch Nebenstandorte an ihren Einrichtungen einrichten.

**§ 2
Aufgaben**

Der Forschungsverbund hat folgende Aufgaben:

- Aktives Durchführen von und Mitarbeiten in Software Systems Engineering Forschungs- und Entwicklungsprojekten in enger Zusammenarbeit mit weiteren Forschungs- und Entwicklungspartnern, um diese direkt bei ihren Arbeiten zu unterstützen und gleichzeitig Innovations- und Verbesserungspotentiale zu identifizieren
- Für die identifizierten Verbesserungspotentiale innovative Lösungen zu erforschen, zu entwickeln und in die Praxis zu transferieren
- Integrierten Personal- und Kompetenzaufbau von den Studierenden, über wissenschaftliche Mitarbeiter bis zu industriellen Mitarbeitern, insbesondere auch durch spezifische Aus- und Weiterbildungsprogramme (Schulungen, Studiengänge und Promotionen).
- Nachhaltige Stärkung der Vernetzung in der Region zwischen Industrie, Forschung, Politik und Nachwuchs.

**§ 3
Mitglieder**

Der Forschungsverbund hat folgende Mitglieder:

(1) Mitglieder des Forschungsverbundes sind die Gründungsmitglieder sowie diejenigen, die durch Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft erwerben.

(2) Dem Forschungsverbund können als Mitglieder angehören mit Stimmrecht:

1. Professorinnen und Professoren der TU Clausthal und der Mitgliedsuniversitäten der Niedersächsischen Technischen Hochschule sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der TU Clausthal, die vorübergehend mit der Verwaltung einer Professur beauftragt sind,
 2. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der TU Clausthal und der Mitgliedsuniversitäten der Niedersächsischen Technischen Hochschule,
 3. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure sowie wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten der TU Clausthal,
 4. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der TU Clausthal und
 5. Vertreter von Kooperationspartnern, die sich längerfristig am IPSSE engagieren.
- (3) Die Gründungsmitglieder des Forschungsverbundes ergeben sich aus §9 Abs. (3).
- (4) Beabsichtigt der Vorstand, einem Aufnahmeantrag nicht zu entsprechen, so kann die Mitgliederversammlung diesen trotzdem annehmen mit einer Zweidrittelmehrheit. Bei der Aufnahme von Mitgliedern im Sinne von §3 Absatz 2 Nr. 5 (Kooperationspartner) hat jedes Mitglied im Sinne von §3 Absatz 2 Nr. 5 ein Vetorecht, sowohl gegenüber dem Vorstand wie auch gegenüber der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Austritt aus dem Forschungsverbund erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit.
- (6) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 Nr. 1 – 4 endet mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Technischen Universität Clausthal bzw. aus dem Dienst der entsprechenden Mitgliedsuniversität der Niedersächsischen Technischen Hochschule.

§ 4 Organe

Die Organe des Forschungsverbundes sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

- (1) Die Leitung des Forschungsverbundes obliegt einem Vorstand. Dieser besteht aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren der Technischen Universität Clausthal oder der Mitgliedsuniversitäten der Niedersächsischen Technischen Hochschule. Die Mehrheit des Vorstands muss aus

Professorinnen und Professoren der Technische Universität Clausthal bestehen.

- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden. Die oder der Vorstandsvorsitzende muss eine Professorin oder ein Professor der Technischen Universität Clausthal sein. Die oder der Vorstandsvorsitzende vertritt den Forschungsverbund nach außen. Die Vertretung der oder des Vorstandsvorsitzenden obliegt den übrigen Mitgliedern des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Forschungsverbundes und trifft die dazu notwendigen Entscheidungen. Er stimmt die Durchführung der Vorhaben in dem Forschungsverbund ab und erstellt einen Arbeits- sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan für die Vorhaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist. Er entscheidet über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen, und über die Verwendung der Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemittel für Personal sowie der Sachmittel, die dem Forschungsverbund zugeordnet oder zugewiesen sind. Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und leitet die Vorschläge dem Vorstandsvorsitzenden zu. Der Vorstand trägt für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz Sorge, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist.
- (4) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Forschungsverbundes bilden die Mitgliederversammlung. Unter der Leitung des Vorstandsvorsitzenden kommt die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Semester zur Beratung über den Arbeitsplan und die Art und Weise seiner Durchführung zusammen.
- (2) Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Verhandlung in der Mitgliederversammlung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Technischen Universität Clausthal.
- (3) Zu Beschlüssen in Forschungsangelegenheiten ist die Mehrheit der anwesenden Hochschullehrermitglieder erforderlich.

§ 7 Geschäftsstelle

Die oder der Vorstandsvorsitzende können der wissenschaftlichen Einrichtung, der sie/er angehört, Tätigkeiten für die Geschäftsstelle des Forschungsverbundes übertragen.

§ 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

(2) Bis zur Wahl des Vorstandes und der Vorstandsvorsitzenden bzw. des Vorstandsvorsitzenden liegt die Leitung des Forschungsverbundes beim Gründungsmitglied Prof. Dr. Andreas Rausch. Er beruft die Gründungsmitglieder des Forschungsverbundes zur ersten Mitgliederversammlung ein.

(3) Gründungsmitglieder des Forschungsverbundes sind:

1. Prof. Dr. Ursula Goltz, TU Braunschweig
2. Prof. Dr. Andreas Rausch, Institut für Informatik, TU Clausthal
3. Frau Dr. Jauns-Seyfried, Volkswagen AG
4. Prof. Dr. Christian Siemers, Institut für Informatik, TU Clausthal

**6.60.03 Ordnung für das Promotionskolleg
„Oberflächentechnik und -funktionalisierung“
Vom 15. November 2011**

Beschluss des Senats vom 15. November 2011

§ 1

Definition und Zielsetzung

- (1) Das Promotionskolleg wird als Einrichtung der Technischen Universität Clausthal unter dem Dach des Clausthaler Zentrums für Materialtechnik (CZM) für das unten beschriebene thematisch abgegrenzte Forschungsprogramm gebildet und nimmt fachübergreifende und interdisziplinäre Aufgaben in Forschung und Lehre insbesondere zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Technischen Universität Clausthal wahr. Es wird angestrebt, Doktorandinnen und Doktoranden innerhalb von drei Jahren zur Promotion zu führen und sie als Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler für zukunftsweisende Aufgaben zu qualifizieren.
- (2) Die Begriffe Oberflächentechnik und Oberflächenfunktionalisierung umfassen im Rahmen dieses Kollegs vor allem die technische Behandlung und die gezielte Funktionalisierung von Oberflächen sowie die Untersuchung und Verbesserung der Wirkmechanismen, z. B. für Beschichtungen, Korrosionsschutz und viele weitere Anwendungen. Das Kolleg ist offen für dynamische Veränderungen in diesen Bereichen.
- (3) Die Laufzeit sowie die konkrete Aufgabenstellung und wissenschaftliche Zielsetzung des Promotionskollegs und die Beteiligung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen werden vom Vorstand des Promotionskollegs auf Vorschlag der Hochschullehrerversammlung des Promotionskollegs festgelegt.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Promotionskollegs sind die das Promotionskolleg tragenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler – im Folgenden Hochschullehrer genannt – und die Kollegiatinnen und Kollegiaten, d.h. die aus den Mitteln des Kollegs geförderten Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie die Sonstigen in das Promotionskolleg aufgenommenen Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler.
- (2) Die Mitglieder wirken an der Erfüllung der Aufgaben des Promotionskollegs und der Verwaltung seiner Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Ordnung mit.

§ 3 **Organe**

Organe des Promotionskollegs sind:

- der Vorstand,
- die Hochschullehrerversammlung gem. § 6,
- die Mitgliederversammlung.

§ 4 **Vorstand**

- (1) Die Leitung des Promotionskollegs obliegt dem Vorstand. Diesem gehören an:
 - mindestens drei Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer darunter die Sprecherin/der Sprecher,
 - eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Kollegiatinnen und Kollegiaten,
 - ein Mitglied des CZM-Vorstands in beratender Funktion.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden von den das Promotionskolleg tragenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus deren Mitte gewählt.
- (4) Die Doktorandengruppe wählt aus Ihrer Mitte ein Mitglied in den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl für ein weiteres Jahr ist möglich.
- (5) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Vorstand beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Koordinierung des Forschungs- und Studienprogramms,
 - Unterstützung der Sprecherin bzw. des Sprechers bei der Ausarbeitung der Anträge und Berichte,
 - Festlegung für die Auswahl der Kollegiatinnen und Kollegiaten auf Vorschlag der Hochschullehrerversammlung,
 - Einladung von Gastwissenschaftlern,
 - Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Mittel,
 - Einberufung der Hochschullehrerversammlung und der Mitgliederversammlung,
 - Entscheidung über Anträge und Verlängerungsanträge der Stipendiatinnen und Stipendiaten.

§ 5 **Sprecher/Sprecherin**

- (1) Die Sprecherin/der Sprecher sowie deren/dessen Stellvertreterin/der Stellvertreter werden von der Hochschullehrerversammlung aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrer im Vorstand gewählt.

- (2) Die Amtszeit der Sprecherin bzw. des Sprechers entspricht der jeweiligen Förderperiode des Promotionskollegs. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Sprecherin/der Sprecher führt die laufenden Geschäfte des Promotionskollegs und vertritt das Promotionskolleg nach außen. Zu den Aufgaben der Sprecherin/des Sprechers gehören insbesondere:
 - die Erstellung der Förderanträge und Tätigkeitsberichte,
 - die Ausschreibung der Stipendien,
 - die Bewirtschaftung der Mittel des Promotionskollegs nach Maßgabe der Entscheidung des Vorstands,
 - die Entscheidung über die Verwendung der von der DFG oder anderer Institutionen gewährten Koordinierungskosten,
 - die Ausfertigung der Bewilligungsbescheide an die Stipendiatinnen und Stipendiaten,
 - die Anweisung der Stipendien,
 - die Einberufung des Vorstands.

§ 6

Hochschullehrerversammlung

- (1) Der Hochschullehrerversammlung gehören alle das Promotionskolleg tragenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an.
- (2) Die Hochschullehrerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (3) Sie trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Hochschullehrerversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Sprecherin/des Sprechers (sowie der Stellvertreterin/des Stellvertreters),
 - Wahl des Vorstands (mit Ausnahme der Vertreterin/des Vertreters der Kollegiatinnen/ Kollegiaten),
 - Konzipierung des Forschungs- und Studienprogramms,
 - Erarbeitung der Auswahlkriterien,
 - Auswahl der Kollegiatinnen und Kollegiaten,
 - Festlegung des Zeitraums der Bewilligung der Stipendien.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr einberufen. Sie berät unter der Leitung der Sprecherin/des Sprechers über die Gestaltung des Forschungs- und Studienprogramms und kann hierzu Empfehlungen, insbesondere auch die Einladung von Gastwissenschaftlern, für den Vorstand erarbeiten.

§ 8

Schließung

Das Promotionskolleg wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hochschullehrerversammlung geschlossen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat am Tage nach ihrer Bekanntgabe im amtlichen Verkündigungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.